



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 6, 1991

1991





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 6**

**1991**



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme  
Georg Rehrenböck, Walter Scheidel, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1991 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALT

Kurt Treu † .....	1
Ruth Altheim-Stiehl (Münster), Wurde Alexandria im Juni 619 n. Chr. durch die Perser erobert? Bemerkungen zur zeitlichen Bestimmung der sāsānidischen Besetzung Ägyptens unter Chosrau II. Parwēz .....	3
Antti Arjava (Helsinki), Zum Gebrauch der griechischen Rangprädikate des Senatorenstandes in den Papyri und Inschriften .....	17
Roger S. Bagnall (New York), The Taxes of Toka. SB XVI 12324 Reconsidered .....	37
Johannes Diethart (Wien), Reminiszenzen an die Schule bei Pseudo-Chrysostomos? .....	45
Claudio Gallazzi (Milano), Cartellino per due tuniche. P.Cair. 10607 (Tafel 1) .....	47
Herbert Graßl (Klagenfurt), Probleme der Neutralität im Altertum .....	51
Manfred Hainzmann (Graz), Ovilava — Lauriacum — Virunum. Zur Problematik der Statthalterresidenzen und Verwaltungszentren Norikums ab ca. 170 n. Chr. .....	61
Hermann Harrauer (Wien) e Rosario Pintaudi (Firenze), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3) .....	87
Ulrike Horak (Wien), Fälschungen auf Papyrus, Pergament, Papier und Ostraka (Tafel 4–8) .....	91
Heikki Koskeniemi (Turku), Eine neue Bittschrift ptolemäischer Zeit auf P.Turku 1 (Tafel 9) .....	99
Johannes Kramer (Siegen), Ende einer Urkunde mit Datierung auf 561 n. Chr. P.Vindob. L 3 = CPL 147 (Tafel 10) .....	105
Leslie S. B. MacCoull (Washington), "The Holy Trinity" at Aphrodito .....	109
Basil G. Mandilaras (Athen), The Feast of Thynis, Ἐν ἑορτῇ Θύνας .....	113
Michel Matter (Strasbourg), Un compte tardif hermopolite. P.Vindob. G 14296 (Tafel 11) .....	117
Peter van Minnen (Ann Arbor), Eine Steuerliste aus Hermupolis. Neuedition von SPP XX 40+48 (Tafel 12) .....	121
Rosario Pintaudi (Firenze) e Hermann Harrauer (Wien), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3) .....	87
Ioan Piso (Cluj), Die Inschriften vom Pfaffenberg und der Bereich der <i>Canabae legionis</i> .....	131
Ioan Piso (Cluj), Municipium Vindobonense .....	171
Eberhard Ruschenbusch (Frankfurt/Main), Isaios 7, 38, Demosthenes' erste freiwillige Trierarchie. Die Datierung des Euböa-Unternehmens vom Jahre 357 v. Chr. ....	179

Inhaltsverzeichnis

Marjeta Šašel Kos (Ljubljana), Draco and the Survival of the Serpent Cult in the Central Balkans (Tafel 13) .....	183
Paul Schubert (Genève), Pétition au stratège (Tafel 14) .....	193
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), οὐράνιος ἡ καὶ μονάζουσα. Kauf von Fässern gegen Vorauszahlung (Tafel 15) .....	197
Hans Taeuber (Wien), Die syrisch-kilikische Grenze während der Prinzipatszeit	201
Peter Weiß (Kiel), Bleietiketten mit Warenangaben aus dem Umfeld von Rom (Tafel 16).....	211
Klaas A. Worp (Amsterdam), Remarks on Weekdays in Late Antiquity Occurring in Documentary Sources .....	221
Bemerkungen zu Papyri IV <Korr. Tyche 35–51> .....	231
Buchbesprechungen .....	237
Reinhard Wolters: „ <i>Tam diu Germania vincitur</i> “. Bochum 1989 (237); Martin Frey: <i>Untersuchungen zur Religion und zur Religionspolitik des Kaisers Elagabal</i> . Stuttgart 1989 (237); P. Ovidius Naso: <i>Briefe aus der Verbannung. Tristia; Epistulae ex Ponto</i> . Lt. & dt. Übertr. v. Wilhelm Willige. Zürich 1990 (238); Marc Aurel: <i>Wege zu sich selbst. Τὰ εἰς ἑαυτόν</i> . Gr. & dt. Hrsg. u. übers. v. Rainer Nickel. München 1990 (239); Boethius: <i>Trost der Philosophie. Consolatio philosophiae</i> . Lt. & dt. Hrsg. v. Ernst Gegenschatz und Olof Gigon. München 1990 (241); Detlef Fechner: <i>Untersuchungen zu Cassius Dios Sicht der Römischen Republik</i> . Hildesheim 1986 (242); <i>Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History. Proceedings of a Colloquium at Twärminne 2–3 Oct. 1987</i> . Ed. by Heikki Solin and Mika Kajava. Helsinki 1990 (243); Georg Döbelhofer: <i>Die Popularen der Jahre 111–99 vor Christus</i> . Wien 1990 (244); <i>Das Totenbuch der Ägypter</i> . Eingel., übers. u. erl. von Erik Hornung. Zürich 1990 (244); Hans-Joachim Gehrke: <i>Geschichte des Hellenismus</i> . München 1990 (245); Jochen Martin: <i>Spätantike und Völkerwanderung</i> . München 1987 (245); Hermann Diehl: <i>Sulla und seine Zeit im Urteil Ciceros</i> . Hildesheim 1988 (248); <i>Kulturhistorische und archäologische Probleme des Südostalpenraumes in der Spätantike</i> . Referate des Symposiums 24.–26. Sept. 1981 Klagenfurt. Hrsg. v. Herbert Graßl. Wien 1985 (248); Karl-Wilhelm Weeber: <i>Smog über Attika</i> . Zürich 1990 (249); Thomas Grünewald: <i>Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung</i> . Stuttgart 1990 (250); Erik Hornung: <i>Gesänge vom Nil. Dichtung am Hofe der Pharaonen</i> . Zürich 1990 (251); Otto Veh: <i>Lexikon der römischen Kaiser</i> . München <sup>3</sup> 1990 (251); Dankward Vollmer: <i>Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten</i> . Stuttgart 1990 (252; Gerhard Dobesch) — M. G. Sirivianou [et al.]: <i>The Oxyrhynchus Papyri</i> . Vol. LVI. London 1989 (253; Bernhard Palme) — Richard Duncan-Jones: <i>Structure and Scale in the Roman Economy</i> . Cambridge 1990 (256; Walter Scheidel).	
Indices: Johannes Diethart .....	260

Tafel 1–16

HERBERT GRASSL

## Probleme der Neutralität im Altertum\*

Der Themenkomplex „Neutralität im Altertum“ hat in den Forschungen zu Politik, Staats- und Völkerrecht bislang kaum eine Rolle gespielt, sei es, daß das Phänomen selbst in der griechisch-römischen Geschichte, die hier allein beleuchtet werden kann, von untergeordneter Bedeutung war, oder die Altertumsforscher sich dafür bisher wenig sensibilisiert zeigten<sup>1</sup>. Aus Ländern wie der Schweiz und Österreich ist dazu, soweit ich sehe, überhaupt noch nichts vorgelegt worden, was immerhin erstaunen mag. Das sollte sich ändern, und die aktuelle Diskussion rechtfertigt eine nähere Beschäftigung. Die Altertumswissenschaft ist nämlich von unseren Problemen und Erfahrungen nicht ganz so abgekoppelt, ja eine Reihe von Fragen stellt sich hier ganz neu. Folgende Probleme sollen hier näher zur Sprache kommen und mit jeweils aus den Quellen direkt erarbeiteten Fallbeispielen erläutert werden:

1. Die immerwährende Neutralität
2. Bewaffnete oder unbewaffnete Neutralität
3. Neutralisierung oder selbstgewählte Neutralitätspolitik
4. Neutralität als Chance oder Gefahr für den Neutralen und die Staaten- und Völkergemeinschaft
5. Das Verhältnis von Neutralen zu überstaatlichen Ordnungen
6. Das Verhalten der Neutralen im Kriegsfall, insbesondere die Waffenexporte an kriegführende Parteien.

Andere, z. T. besser aufgearbeitete Problembereiche, wie die Terminologie, die Einschätzung der Neutralität in der öffentlichen Meinung, das Verhältnis von Neutralität nach außen zur innerstaatlichen Ordnung, die Konkurrenz zu anderen politischen Konzepten oder gar ein erschöpfender Rundblick auf alle Fälle von Neutralitätspolitik im Altertum, also eine Geschichte des Phänomens (sicher ein Desiderat!), können hier nicht zur Diskussion stehen.

1. Zur immerwährenden Neutralität: Hier geht es nicht darum, daß die Möglichkeit einer solchen, historisch-rückblickend betrachtet, natürlich ein Unding ist (weder Staaten noch ihre auswärtigen Beziehungen haben auf Ewigkeit Bestand), sondern darum, ob diese Vorstellung im Altertum überhaupt bekannt war und auch praktiziert wurde. Als

---

\* Nach einem Vortrag bei der Althistorikertagung Linz 1990.

<sup>1</sup> Schon bei den antiken Staatstheoretikern spielte die Neutralität keine Rolle, wie G. Nenci, *La neutralità nella Grecia antica*, in: *Studi sui rapporti interstatali nel mondo antico*, Pisa 1981, 141 betont; zur Neutralität im Peloponnesischen Krieg siehe V. A. Troncoso, *Neutralidad y neutralismo en la guerra del Peloponeso (431 – 404 a. C.)*, Madrid 1987; R. A. Bauslaugh, *The Concept of Neutrality in Classical Greece*, Berkeley 1991.

Beispiele für eine immerwährende Neutralität wurden bisher<sup>2</sup> drei Fälle ins Treffen geführt: die Argippäer, Elis und Plataiai. Herodot (4, 23, 5) weiß von den Argippäern, die er jenseits der Skythen siedeln läßt, zu berichten, daß kein Mensch ihnen Unrecht zufügt, da sie als heilig gelten; weiters besitzen sie kein Kriegsgerät, schlichten die Streitigkeiten bei den Nachbarn und gewähren Vertriebenen Zuflucht. Hierin kann man einige häufig wiederkehrende formale und inhaltliche Bereiche greifen, die mit der Vorstellung neutraler Politik im Altertum eng verknüpft sind: die Sakralität von Land und Bewohnern, die allseits respektiert wird und somit die territoriale Integrität sichert. Die Waffenlosigkeit spricht für die friedfertige Natur dieser Menschen; als Schiedsrichter bieten sie anderen ihre guten Dienste an, dazu finden Asylanten bei ihnen Schutz. Ob Herodot hier eine vage Kunde eines tatsächlich so lebenden Volkes hatte (man dachte auch an ein Turkvolk am Fuße des Ural) — er spricht dazu noch von ihrer Lage, ihrem Aussehen, von Sprache, Tracht, Ernährung, Wirtschaftsweise und Behausung — oder, was hier wohl zutreffen wird, in diese Schilderung utopische Züge hineinverarbeitet sind: Die Statik dieser Existenz oder auch die Idee kommt einer dauerhaften Positionierung gleich, ist aber freilich noch kein Beispiel für griechische Verhältnisse selbst.

Dafür kann man auf den Fall Elis verweisen. Bei Strabon (8, 3, 33), der sich dabei auf Ephoros (FGrHist 70 F 115) beruft, lesen wir, daß der Aitolier Oxylos mit den befreundeten Herakliden einen Vertrag des Inhalts schloß, daß Elis dem Zeus geweiht (*ἱερός*) wird, wobei jeder bewaffnete Angriff auf sein Territorium verflucht wird, ebenso, wenn jemand es nicht mit aller Macht verteidigen wollte. Deshalb konnte später ein Mauerbau um die Stadt Elis entfallen. Selbst ein bewaffneter Durchzug durch das Gebiet war verboten. Durch diese Maßnahmen wuchs die Bevölkerung an, denn Elis erfreute sich, innerhalb der Polis wie auch nach außen hin, eines tiefen, dauerhaften Friedens. Doch zehn Generationen später griff Pheidon von Argos Elis an, das sich infolge des waffenlosen Friedenszustandes nicht verteidigen konnte und unter dessen Kontrolle geriet. Daraufhin bewaffneten sich die Eleer wieder und konnten sich mit Hilfe der Lakedaimonier befreien. Soweit der Bericht Strabons (= Ephoros). Diodor (8, 1), auf einer anderen Quelle fußend<sup>3</sup>, bringt dazu noch den Neid der Lakedaimonier zur Sprache: Sie halfen den Eleern bei der Einführung der Gütergemeinschaft, damit sie in beständigem Frieden leben und keinerlei Erfahrung in den Dingen des Krieges erwerben könnten; nicht einmal gegen Xerxes zogen sie mit ins Feld, sondern wurden dieser Pflicht entbunden, weil ihnen die Sorge für die Gottesverehrung oblag; auch sonst, in den Kriegen der hellenischen Poleis untereinander, wagte keiner sie zu bedrängen, weil allen daran gelegen war, daß Land und Stadt als heilig geehrt und als unverletzliche Zufluchtsstätte geachtet werde. Viele Menschenalter später aber zogen auch sie zum Kriege aus und bekämpften sich sogar untereinander. Soweit Diodors Referat (mit anderer zeitlicher Ordnung). Es ist natürlich schon längst erkannt worden, daß wir hier nicht die historische Realität, sondern einen erst seit dem 4. Jh. v. Chr. nachweisbaren Staatsmythos greifen<sup>4</sup>, den freilich selbst ein Polybios (4, 73 f.)

<sup>2</sup> S. Sfériadès, *La conception de la neutralité dans l'ancienne Grèce*, *Revue de droit international et de législation comparée*, 3. sér. 16 (1935) 641 ff.

<sup>3</sup> Dazu F. Jacoby im Kommentar zu FGrHist 70 F 115.

<sup>4</sup> H. Swoboda, *RE V* (1905) 2383 s. v. Elis; die Sakralität bot 402 v. Chr. keinen Schutz vor den Spartanern: *Diod. 14, 17, 11*; vgl. noch den späten Reflex der eleischen Friedensliebe (jetzt unter delphischem Einfluß) bei Phlegon v. Tralles, *FGrHist 257 F 1, 9*.



ernst nahm. Er schalt nämlich die Eleer als unvernünftig, daß sie die von den Hellenen zugestandene Heiligkeit und Unverletzlichkeit ihres Landes nicht weiter aufrechterhalten wollten, obwohl damit ein dauernder Friede garantiert wäre. Doch Polybios, ein profunder Kenner der politischen Abgründe seiner Zeit, räsoniert weiter: Vielleicht wären sie in diesem Fall den Angriffen derer ausgesetzt, die sich an keine Verträge halten; in diesem Fall wäre aber auf die gemeinsame Hilfe aller Griechen zu zählen, auch könne im Bedarfsfall auf Söldner zurückgegriffen werden. Polybios versteht seine Ausführungen als Mahnung an die Eleer, diese Chance einer sakralen „Neutralisierung“ nicht vorübergehen zu lassen. Auch im Fall von Elis kehren die schon bei Herodot erwähnten Charakteristika wieder: sakraler Schutz, Friedfertigkeit der Bewohner, die Funktion als Asylstätte. Doch dieser Schutz ist gewährt, von außen festgelegt und garantiert, und entsprach zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr der Interessenslage der Betroffenen, was zwar größere Aktionsmöglichkeiten, aber weniger Sicherheit bedeutete. Dies mag bei mächtigen Polis ein kalkulierbares Risiko gewesen sein. Wenn aber eine kleine Polis diesen Schutz preisgab, wie z. B. Plataiai<sup>5</sup>, mag dies eher verwundern. Dieser Stadt wurde nach der auf ihrem Territorium geschlagenen Perserschlacht (479 v. Chr.) von den verbündeten Hellenen die Autonomie zugestanden und die Zusage gegeben, daß niemand gegen sie einen ungerechten Krieg führen dürfe, andernfalls war eine kollektive Hilfeleistung vorgesehen (Thuk. 2, 71, 2; vgl. Plut., *Arist.* 21, 1, der von ἄσυλος und ἱερός spricht). Diese auf Dauer konzipierte Neutralität versuchte zu Beginn des Peloponnesischen Krieges der Spartanerkönig Archidamos einzumahnen (Thuk. 2, 72, 1; vgl. 3, 68, 1), vermochte damit aber bei den Plataiern gegen deren Bindung an Athen nicht durchzudringen. Zusammenfassend kann man festhalten, daß die Vorstellung einer immerwährenden Neutralität im antiken Griechenland zwar als Konzept durchaus vorhanden war<sup>6</sup>, aber keine praktische Bedeutung erlangte.

2. u. 3. Wie schon die vorhin behandelten Fälle zeigten, stand die Frage einer unbewaffneten oder bewaffneten Neutralität deutlich im Raum. Die Völker- und Staatsutopie mochte einen waffenlosen Friedenszustand für möglich halten, am ehesten noch dort, wo ein kollektives Sicherheitssystem einem neutralisierten (in der Sprache der Griechen: gottgeweihten) Staat Garantien bot. Die Neutralisierung bestimmter Staaten zeigt natürlich unmißverständlich an, daß die oft rivalisierenden Hegemonialmächte auf diese Weise ihre Macht- und Sicherheitsinteressen zu ordnen verstanden. So etwa, wenn im Friedensvertrag zwischen Athen und Sparta 446 v. Chr. die Neutralität von Argos festgehalten wird (Paus. 5, 23, 4; StV II 156). Das wohl eindrucksvollste Beispiel, wie ein Staat von einer anfänglichen Bindung durch eine Großmacht, dann Neutralisierung, schließlich durch eine selbstverantwortete Neutralitätspolitik zu einer allgemein anerkannten und geachteten Stellung aufstieg, bietet Rhodos<sup>7</sup>. Durch seine heroische Haltung während der berühmten Bela-

<sup>5</sup> E. Kirsten, RE XX (1950) 2302. 2305 s. v. Plataiai; vgl. L. Prandi, *Platea: momenti e problemi della storia di una polis*, Padova 1988.

<sup>6</sup> So auch Sfériadès (o. Anm. 2) 644 ff.; anders W. W. Tarn, *The Political Standing of Delos*, JHS 44 (1924) 145. Nicht jede heilige Stätte war damit auch politisch neutral, wie Tarn 141 ff. am Beispiel von Delos schlüssig nachgewiesen hat; doch ist damit nicht zugleich die Vorstellung einer dauerhaften Neutralität berührt, wie Tarn meinte.

<sup>7</sup> Zur rhodischen Neutralitätspolitik s. R. M. Berthold, *Rhodes in the Hellenistic Age*, Ithaca, London 1984, 60 ff.; H. H. Schmitt, *Rom und Rhodos*, München 1957, 52 ff.; R. B. McShane, *The Foreign Policy of the*

gerung durch Demetrios Poliorketes (306/305 v. Chr.) hatte es sein Unabhängigkeitsstreben unter Beweis gestellt<sup>8</sup>; im Vertrag mit König Antigonos konnte es folglich seine Neutralität gegenüber dem Ptolemäerreich sichern (Diod. 20, 99, 3; Plut., *Demetr.* 22, 8)<sup>9</sup>. Diese rhodische Politik des 3. Jh. v. Chr., die sich um ein Gleichgewicht der Mächte bemühte, wurde in der antiken Geschichtsschreibung voll gewürdigt; die Freundschaft zu allen Königen sicherte Wohlstand und Frieden (Diod. 20, 81, 2 ff.; 31, 36), die Rolle eines unworbenen (und auch hochgerüsteten!) Partners machte jede einseitige Bündnispolitik überflüssig (Polyb. 30, 5, 8; Liv. 45, 25, 9; Dio 20 fr. 68, 3); in dieser Stellung konnten die Rhodier von Friedensvermittlern zu Friedensrichtern aufsteigen (Dio 20 fr. 66, 2). Doch diese Politik mußte dann gefährlich werden, als sich das Mächtegleichgewicht verschob; die abwartende Neutralität im Dritten Makedonischen Krieg besiegelte das politische Ende der Rhodier<sup>10</sup>.

4. Die Risiken einer neutralen Politik waren vielfältige. Da konnte man besonders in Zeiten einer Konfrontation von festgefühten Machtblöcken leicht auf sich alleine gestellt bleiben. So sahen das etwa die Kerkyräer am Vorabend des Peloponnesischen Krieges (Thuk. 1, 32, 4); die entschuldigen sich förmlich für ihre bisherige Neutralitätspolitik (vgl. Thuk. 1, 35, 1) und suchen gegen den Druck ihrer Metropolis Korinth bei Athen Schutz. Geradezu aussichtslos wird die Position eines Neutralen, wenn er sich einem einseitigen übermächtigen Druck gegenüber sieht, wie das bekanntlich mit Melos 416 v. Chr. der Fall war. Das standhafte Festhalten dieser Inselpolis an einer neutralen Haltung (Thuk. 5, 84, 2; 5, 94; 5, 98; 5, 112, 3) hat einzig in der literarischen Stilisierung des Thukydidens Wirkung gezeigt, die Mitwelt nahm davon kaum Notiz. Wie schon der Fall von Rhodos gezeigt hat, wollte sich die römische Machtpolitik mit neutralen Positionen griechischer mittlerer und kleinerer Mächte nicht abfinden. Als im Zweiten Makedonischen Krieg König Philipp V. von den Achäern ein Bündnis oder wenigstens neutrale Haltung verlangte (Liv. 32, 21, 5, 33)<sup>11</sup>, war dies kein möglicher Ausweg (32, 21, 33); ebensowenig die Aufforderungen Antiochos' III. und der verbündeten Ätoler an die Achäer, im Römisch-Syrischen Krieg Neutralität und Freundschaft mit beiden Seiten zu wahren (Liv. 35, 48, 9 f.; vgl. 35, 50, 2)<sup>12</sup>. Rom kannte nur mehr Freunde oder Feinde (Liv. 32, 21, 37), und so verwundert es nicht, daß der Rat des achäischen Staatsmannes Lykortas, des Vaters des Polybios, man solle in der Auseinandersetzung zwischen Perseus und Rom keine Seite unterstützen, wenig Gehör fand (Polyb. 28, 6)<sup>13</sup>. Neutralität konnte nicht nur die eigene Stellung gefährden, sie galt bisweilen (und auch hierin bietet die Politik des 20. Jh. direkte Parallelen)

---

*Attalids of Pergamum*, Urbana 1964, 102 ff.; zur Neutralitätspolitik in hellenistischer Zeit P. Klose, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 – 168 v. Chr.*, München 1972, 74. 164.

<sup>8</sup> Berthold (o. Anm. 7) 79.

<sup>9</sup> Ähnlich konnten sich schon im Peloponnesischen Krieg die Akarnanen gegenüber Athen, und Ambrakia gegenüber den Peloponnesiern wechselseitig die Neutralität garantieren lassen (Thuk. 3, 114, 3 = StV II 175); vgl. weiters Polyb. 7, 9, 8 (StV III 528) das Bündnis Philipps V. mit Hannibal; dazu F. Gschnitzer, *Ein neuer spartanischer Staatsvertrag und die Verfassung des Peloponnesischen Bundes*, Meisenheim/Glan 1978, 20.

<sup>10</sup> Schmitt (o. Anm. 7) 140.

<sup>11</sup> Dazu A. Bastini, *Der achäische Bund als hellenische Mittelmacht*, Frankfurt/M. [u. a.] 1987, 47.

<sup>12</sup> Bastini (o. Anm. 11) 73.

<sup>13</sup> Bastini (o. Anm. 11) 140.

als Gefahr für die Rechtsidee insgesamt; wenn ein Eingreifen gegen einen Aggressor abgelehnt wird, so stärken ihn die Neutralen durch ihre Zurückhaltung. Diesen Argumentationsgang legt Thukydides (6, 80, 2) dem Syrakusaner Hermokrates in den Mund, um damit Kamarina zum Eintritt in das Bündnis gegen Athen zu bewegen. Die Aufgabe einer neutralen Position mochte auch dann opportun sein, wenn es galt, eine angeschlagene Kriegspartei vollends niederzuringen (um bei der Verteilung der Beute nicht übergangen zu werden); so hielt es jedenfalls eine Reihe von Staaten nach der sizilischen Katastrophe Athens (Thuk. 8, 2, 1).

Doch man darf nicht einseitig diese Gefahren in den Blick nehmen. Die Neutralität bot vielen und hier besonders den kleinen Staaten die Chance, ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu bewahren, ja oftmals das physische Überleben zu sichern. Diesen Weg steuerten zu Beginn des Peloponnesischen Krieges Argos (Thuk. 2, 9, 2, vgl. 5, 28, 2; Aristoph., *Pax* 475 ff.; *Equ.* 465 ff.) und Achaia (Thuk. 2, 9, 2), während des Sizilienfeldzuges Akragas (Thuk. 7, 33, 2) und Rhegion (Thuk. 6, 44, 3), wohingegen die Athener den diesbezüglichen Rat Korinths (in dessen Konflikt mit Korkyra) nicht beachteten (Thuk. 1, 40). Als die Akragantiner während des Karthagervorstoßes 406 v. Chr. gegenüber einem Ansinnen auf ein Bündnis oder wenigstens die Neutralität selbst diese verweigerten, galt dies den Karthagern als gerechter Kriegsgrund (Diod. 13, 85, 2), der Untergang der Stadt war die Folge. Im Ersten Römisch-Makedonischen Krieg versuchte der akarnanische Gesandte Lykiskos die Spartaner davon zu überzeugen, daß ihr Bündnis mit den Ätolern für die hellenische Sache verderblich sei; sie sollten sich wenigstens zur Neutralität verstehen und sich nicht zu Mitschuldigen am Unrecht der Ätoler machen (Polyb. 9, 39). Zu diesem Zeitpunkt warf das Imperium Romanum schon seinen deutlichen Schatten über Hellas. Bald ließen sich manche hellenistische Fürsten gerne zur Neutralität überreden, wenn dies von Rom gewünscht wurde, wie Prusias von Bithynien im Römisch-Syrischen Krieg (Liv. 37, 25, 8 ff.). Im Mithridatischen Krieg wurde diese Haltung von den Römern schon ultimativ von den Parthern eingefordert (App., *Mithr.* 87; Dio 36, 3, 3)<sup>14</sup>. Mit der Etablierung der römischen Weltherrschaft schien für lange Zeit kein Platz für Neutrale offen. Doch selbst in der Kaiserzeit konnte Abgar VII. von Osrhoene den Versuch unternehmen, Neutralität zwischen Kaiser und parthischem Großkönig zu wagen; der Antagonismus beider Reiche ließ dies angebracht und auch möglich scheinen (Dio 68, 18).

Nicht nur für den Neutralen konnte diese Haltung von Vorteil sein, er konnte sie auch dazu nutzen, bei anderen Frieden zu erhalten und zu stiften; hier sei nur an die bekannte Einrichtung der Schiedsrichter erinnert, für die solche Staaten gerne herangezogen wurden<sup>15</sup>, oder an die Rolle als Vermittler, was aber nicht näher belegt werden muß.

5. Da ein einzelner Staat oft Teil eines größeren Ganzen ist, wie das im Fall der griechischen Staatenwelt gegeben war, mochte sich von daher auch die Frage des Beziehungsverhältnisses und der Möglichkeiten einer Neutralität auftun. Da hören wir etwa von sogenannten heiligen Städten, daß sie von der Verpflichtung zur Kriegsteilnahme entbunden wurden, wie etwa das boiotische Alalkomenai, der Geburtsort Athenas und

<sup>14</sup> Dazu K.-H. Ziegler, *Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich*, Wiesbaden 1964, 23 ff.

<sup>15</sup> Vgl. die Auflistung bei V. Ilari, *Guerra e diritto nel mondo antico*, I, Milano 1980, 333.

eine geschätzte Asylstätte, das sich nicht am Trojanischen Krieg beteiligen mußte (so Strab. 9, 2, 36); es soll auch niemals zerstört worden sein, offensichtlich wegen der Bedeutungslosigkeit. Ähnliches ist uns schon bei dem ebenfalls heiligen Elis begegnet: Es wurde von der Teilnahme am Perserkrieg befreit und sollte dafür die Sorge um den Götterkult übernehmen (Diod. 8, 1). Alle diese Berichte mögen der Phantasie entsprungen sein (im Falle von Elis gab es dazu widersprüchliche Traditionen: in Syll. I<sup>3</sup> 31, 27; Hdt. 8, 72; 9, 77, 3; Paus. 5, 4, 7; 5, 23, 2 werden die Eleer als Kriegsteilnehmer ausgewiesen)<sup>16</sup>, doch es bleibt folgendes Faktum: Die Gemeinschaft der Hellenen — so jedenfalls die Vorstellung — respektierte fallweise die Sonderrolle einzelner Poleis, was auf deren faktische Neutralität hinauslief. Diodor (8, 1) spricht von der Nichtteilnahme an den „gemeinsamen Kriegen“. In der Situation des Perserkrieges ist uns freilich ein ganz anderes Verhalten eher geläufig: Einige Poleis blieben bewußt dem Hellenenbund fern und wählten eine neutrale Haltung, Argos etwa, dem dies durch Delphi empfohlen (Hdt. 7, 148, 3)<sup>17</sup> und von den Persern dringend geraten wurde (Hdt. 7, 150, 2), weiters Kreta (ebenfalls auf delphisches Geheiß: Hdt. 7, 169, 2); auch Thebens Rolle kann so gesehen werden (Polyb. 9, 39; anders 4, 31)<sup>18</sup>, was aber die Beraubung thebanischer Heiligtümer durch die Perser nicht verhinderte (Hdt. 6, 118, 3: ein phönikisches Schiff raubte die Apollonstatue aus dem thebanischen Delion; Paus. 9, 25, 9: Plünderung des Kabirions durch Soldaten des Mardonios). Diese Neutralität, das Sich-fern-Halten von der nationalen Selbstverteidigung gegen die aggressive Weltmacht, war in den Augen Herodots (8, 73, 3) und wohl denen der meisten Griechen gleichzuhalten mit einer offenen Unterstützung der Perser; dieser Medismos wurde nach Kriegsende entsprechend bestraft (Polyb. 9, 39)<sup>19</sup>. In dieser Situation wurde das Abweichen vom gesamthellenischen politischen Willen nicht toleriert, war die gemeinsame Identität stärker als der Respekt vor dem Sonderweg des Einzelstaats. Eine solche Polarisierung wie im großen Perserkrieg hat es weder zuvor noch jemals später in der griechischen Welt gegeben. Und wenn in Bündnissystemen der klassischen und selbst noch der hellenistischen Zeit sich der Mitgliedsstaat das Recht wahren konnte, im Konfliktfall auch neutral zu bleiben<sup>20</sup> (vgl. Polyb. 4, 31ff. zum abwartenden Verhalten Messeniens im Bundesgenossenkrieg, das Polybios scharf verurteilte; später beteiligte sich auch Messenien: Polyb. 5, 20), dann stellt dies eine bemerkenswerte Anerkennung von Neutralität im gleichzeitigen überstaatlichen Organisationsrahmen dar.

6. Ich komme zum letzten der einleitend aufgelisteten Themenbereiche. Das Verhalten von neutralen oder nichtkriegführenden Staaten gegenüber Konfliktparteien war im Altertum von etwas anderen Grundsätzen gekennzeichnet als im modernen Völker- und Kriegsrecht. So war es etwa in Griechenland durchaus mit dem Neutralitätsstatus ver-

<sup>16</sup> Swoboda (o. Anm. 4) 2392.

<sup>17</sup> Vgl. dazu R. Lonis, *Guerre et religion en Grèce à l'époque classique*, Besancon, Paris 1979, 76; F. Cauer, RE II (1895) 735 s. v. Argolis.

<sup>18</sup> Dazu R. J. Buck, *A History of Boeotia*, Edmonton 1979, 128; RE A V (1934) 1459 f. s. v. Thebai; vgl. auch das dezidierte Eintreten Pindars für Neutralität (fr. 110 Snell).

<sup>19</sup> Vgl. dazu aber F. Schober, RE A V (1934) 1461 s. v. Thebai: keine Bestrafung. Zu Karyai: Vittr. 1, 1, 5.

<sup>20</sup> H. H. Schmitt, *Friedenssicherung im griechischen Völkerrecht*, in: *Wendepunkte. Acta Ising 1982*, München 1983, 38; McShane (o. Anm. 7) 79.

einbar, einer bewaffneten fremden Macht den Durchzug durch sein Territorium zu gestatten<sup>21</sup>; dies galt nicht als einseitige Begünstigung<sup>22</sup>. Im Bereich neutraler Mächte konnten auch Anwerbungen durchgeführt werden (Thuk. 1, 35, 3). Nach den Usancen des griechischen Vertragsrechts war es auch durchaus erlaubt, den Gegner eines Vertragspartners mit Subsidien aller Art zu unterstützen (etwa Lebensmittel, Geld, Hilfstruppen), ohne selbst vertragsbrüchig zu werden (vgl. etwa Thuk. 1, 44, 1)<sup>23</sup>. Dieses sogenannte Recht auf Teilbeistand wurde dann in Verträgen des späteren 5. Jh. v. Chr. ausdrücklich ausgeschlossen<sup>24</sup>, z. B. verpflichteten sich im Bündnis der Akarnanen, Amphiloquier und Ambrakioten (Thuk. 3, 114, 3 = StV II 175) letztere, die Stadt Anaktorion, die mit den Akarnanen im Krieg lag, nicht zu unterstützen. Besonders von Verträgen Athens mit einzelnen Symmachoi sind diesbezügliche Stipulationen überliefert: Im Vertrag mit Halieis 424/423 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 75 = StV II 184) werden Entsendung von Soldaten und Geldmittel an die Feinde ausgeschlossen; im Vertrag mit den Bottiaiern 422 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 76 = StV 187) sollten keine Hilfe, kein Geld und keine Streitkräfte zum Einsatz kommen, ähnliches galt auch im Vertrag zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis 420 v. Chr. (IG I<sup>3</sup> 83 = StV II 193). Diese Einschränkung und Verpflichtung zur Neutralität war natürlich nur durch hegemoniale Mächte durchzusetzen. Im spartanischen Bündnissystem hat die übliche Hegemonie- und Freund – Feind-Klausel jedenfalls die Mantineer 386 v. Chr., obwohl vertraglich offiziell an Sparta gebunden<sup>25</sup>, nicht daran gehindert, das mit Sparta im Krieg befindliche Argos mit Getreide zu unterstützen (Xen., *Hell.* 5, 2, 2)<sup>26</sup>. Von reinen Waffenlieferungen Dritter an kriegführende Staaten ist vor der 2. Hälfte des 4. Jh. noch keine Rede<sup>27</sup>. Doch dies darf nicht verwundern, da sich ja der griechische Soldat selbst auszurüsten hatte<sup>28</sup>. Erst zu einem Zeitpunkt, als Staaten und Reiche darangingen, in größerem Umfang nicht vermögende Personen (z. B. ehemalige Sklaven) als Soldaten zu verwenden, wurden die Waffen vom Staat zur Verfügung gestellt, also vornehmlich in hellenistischer Zeit. Das bedeutete aber auch, daß jetzt einzelne Staaten über eigene Waffenarsenale (ὄπλοθήκαι) verfügten; ein solches befand sich etwa auf der Burg von Ephesos (Frontin., *strat.* 3, 3, 7). Die früheste bekannte Waffenlieferung eines Staates an einen anderen ist in der Kranzrede des Demosthenes (*or.* 18, 90) bezeugt: Die Athener unterstützen 340 v. Chr. die von Philipp II. bedrohten Städte Byzanz und Perinth mit Schiffen, Getreide, Hoplitensoldaten und auch Waffen (βέλεσι = Geschoße)<sup>29</sup>. Schon 347/346 v.

<sup>21</sup> Ganz anders wurde dies etwa in der Neutralitätsbestimmung des *foedus Cassianum* gehandhabt (Dion. Hal. 6, 95, 2 = StV II 126): Hier war ein Durchzug feindlicher Streitkräfte ausgeschlossen.

<sup>22</sup> D. J. Mosley, *Crossing Greek Frontiers under Arms*, RIDA 20 (1973) 167; vgl. F. Lammert, RE Suppl. VI (1935) 1361 s. v. Kriegerrecht zum Durchmarschrecht.

<sup>23</sup> P. Bonk, *Defensiv- und Offensivklauseln in griechischen Symmachieverträgen*, Diss. Bonn 1974, 23; Schmitt (o. Anm. 20) 38.

<sup>24</sup> Bonk (o. Anm. 23) 24; Schmitt (o. Anm. 20) 39; E. Bickerman, *Bemerkungen über das Völkerrecht im klassischen Griechenland*, in: F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 479 f.

<sup>25</sup> F. Bölte, RE XIV (1930) 1322 s. v. Mantinea.

<sup>26</sup> Dazu W. K. Pritchett, *The Greek State at War I*, Berkeley [u. a.] 1974, 46.

<sup>27</sup> Anders Schmitt (o. Anm. 20) 38 f. Vgl. Diod. 15, 13, 2: Dionysios I. schickt 500 Rüstungen an die verbündeten Illyrer.

<sup>28</sup> E. u. F. Lammert, RE XI (1922) 1830 f. s. v. Kriegskunst; S.-G. Gröschel, *Waffenbesitz und Waffeneinsatz bei den Griechen*, Frankfurt/M. [u. a.] 1989, 33.

<sup>29</sup> Pritchett (o. Anm. 26) 46 f.

Chr. hatte ein von Timarchos beantragtes Psephisma die Todesstrafe für Waffenlieferungen (ὄπλα) an Philipp II. vorgesehen (Dem., *or.* 19, 286 f.). Im speziellen waren es ab dem 4. Jh. v. Chr. die schweren Waffen, die Geschütze, die staatlicherseits angefertigt und verwaltet wurden. Einzelne Städte wie z. B. Byzanz scheinen hierin größere Stückzahlen vorrätig gehabt zu haben und konnten diese auch Nachbarstädten, die sich im Kriegszustand befanden, zur Verfügung stellen. Byzanz half damit den verbündeten Perinthiern während der Belagerung durch Philipp II. 340 v. Chr. aus (Diod. 16, 74, 4). 319 v. Chr. unterstützte man Kyzikos (Diod. 18, 51, 6).

Wenn schon die griechischen Staaten in der Gewährung von Unterstützungen eine recht freie Hand hatten, so trifft dies auch für die Staatsangehörigen zu. Das moderne Völkerrecht unterscheidet hier ja ganz strikt zwischen dem Staat und seinen privaten Bürgern, die von neutralitätsrechtlichen Bindungen, etwa Waffenlieferungen an Kriegführende, nicht erfaßt sind. Umgekehrt genossen aber Angehörige neutraler Staaten des griechischen Altertums, die etwa als Kaufleute in Konfliktsituationen ihre Geschäfte machen wollten, auch keinen Schutz. Die Spartaner behandelten zu Beginn des Peloponnesischen Krieges auch neutrale Seefahrer, die sie aufgriffen, wie Feinde und töteten sie (Thuk. 2, 67, 4). Die mit Agathokles von Syrakus im Krieg befindlichen Karthager richteten ihre Angriffe auch auf neutrale Handelsschiffe (so zwei athenische), versenkten sie und hieben der Besatzung die Hände ab (Diod. 19, 103, 4). Auch die Rhodier, als Vorkämpfer des Seerechts bekannt, verfuhrten da nicht anders: bei der Belagerung ihrer Stadt durch Demetrios Poliorketes 306/305 v. Chr. wollten in dessen Begleitung Kaufleute von überall her ihre Geschäfte machen (Diod. 20, 82, 5). Die Rhodier versenkten oder verbrannten die Schiffe, da die Händler die Belagerer mit Waren belieferten oder das Land zum eigenen Profit ausplünderten. Als Demetrios Poliorketes Athen bekriegte (294 v. Chr.), kaperte er ein Getreideschiff, das nach Athen wollte, und tötete Kaufherrn und Steuermann (Plut., *Demetr.* 33, 3). Auch Kaufleute neutraler Staaten unterlagen, wie diese Beispiele zeigen, voll dem Kriegsrecht<sup>30</sup>. Im Operationsgebiet war der Neutrale vogelfrei. Schon die Rhodier schränkten dies aber insoweit ein, als der Schutz der Neutralität offensichtlich nur bei einseitiger Hilfe für die Gegenpartei oder direkter Schädigung verlorenging. Die diesbezüglichen Rechtsanschauungen wurden von den Römern weiterentwickelt<sup>31</sup>, wie man dies den Ereignissen nach dem Ersten Punischen Krieg entnehmen kann. Kaufleute hatten von Italien aus die aufständischen karthagischen Söldner mit Lebensmitteln unterstützt und wurden daraufhin von den Karthagern festgenommen (Polyb. 1, 83). Rom, mit Karthago seit dem Friedensschluß im Freundschaftsverhältnis (die *amicitia* = φιλία erfordert zumindest Neutralität), war wegen der fast fünfhundert festgehaltenen Personen empört, bekam sie aber durch eine Gesandtschaft wieder frei (vgl. auch Polyb. 3, 28). In weiterer Folge untersagten die Römer den Kaufleuten den Verkehr mit den Feinden der Karthager, der Handel mit den Karthagern war dagegen gestattet. Hier schränkte der Staat die Handelsfreiheit (*commercium*) bzw. den Export aus seinem Hoheitsgebiet aus außenpolitischer Rücksichtnahme ein. Die Römer haben den karthagischen Rechtsstandpunkt auch dadurch anerkannt, daß sie ihrerseits die kar-

<sup>30</sup> F. Bender, *Antikes Völkerrecht*, Bonn 1901, 20.

<sup>31</sup> Bender (o. Anm. 30) 84.

thagischen Kriegsgefangenen ohne Entgelt freiließen. Als aber Jahre später, im Winter 183/182 v. Chr., die Achäer die verbündeten Römer darum baten, die abgefallenen Messenier nicht aus Italien mit Waffen und Getreide beliefern zu lassen, wurden sie vorerst abgewiesen (Polyb. 23, 9, 12)<sup>32</sup>, eine unverhüllte Drohung an den Achäischen Bund, dem politischen Willen Roms gefügig zu sein. Später erließ Rom dieses gewünschte Verbot (Polyb. 23, 17, 3), ein Mittel indirekter, aber sehr wirksamer Einflußnahme. Im umgekehrten Fall hat Rom jegliche einseitige Hilfeleistung an seine Feinde als offene Parteinahme gedeutet und entsprechend geahndet (vgl. Liv. 37, 28, 2 zur Haltung von Teos im Römisch-Syrischen Krieg); nur eine paritätische Unterstützung würde eine Neutralität unter Beweis stellen.

So wie schon in einigen griechischen Staatsverträgen schloß auch Rom in einer Reihe von Abkommen (Bundesgenossenschaftsverträge, später auch Friedensverträge) die Unterstützung feindlicher Mächte mit Waffen, Geld, Schiffen, Getreide oder ein Durchzugsverbot ausdrücklich aus, was für beide Vertragspartner Geltung haben sollte: namentlich bekannt ist dies in den Verträgen mit den Ätolern 189 v. Chr. (Polyb. 21, 32; Liv. 38, 11, 2), Antiochos III. 188 v. Chr. (Polyb. 21, 45; Liv. 38, 38, 2), den Juden 161 v. Chr. (1 Makk. 8, 22 ff.), Methymna ca. 154 v. Chr. (IG XII 2. 510 = SIG<sup>3</sup> 693), Astypalaia 105 v. Chr. (IG XII 3. 173) und Mytilene 25 v. Chr. (IG XII 2. 35), wobei der Wortlaut im einzelnen leicht differiert<sup>33</sup>. Auch hierin kann man die Interessen der Hegemonialmacht deutlich greifen, wenngleich formalrechtlich Parität herrscht. Damit war natürlich dem freien Waffenexport jegliche staatliche Basis entzogen, und in Rom selbst hatte zu dieser Zeit ohnehin der Staat den Waffenverkehr in eigene Hände genommen<sup>34</sup>.

Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt  
 Institut für Geschichte, Abt. Alte Geschichte  
 Universitätsstraße 65–67  
 A–9022 Klagenfurt

Herbert Graßl

<sup>32</sup> Dazu Bastini (o. Anm. 11) 115.

<sup>33</sup> E. Täubler, *Imperium Romanum I*, Leipzig, Berlin 1913, 49 ff.; A. Heuß, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Leipzig 1933, 14 ff.; W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.*, München 1968, 84; ob auch im Ätolervertrag von 212 v. Chr. (so Dahlheim 84) und im Vertrag mit Philipp V. (Polyb. 18, 48, 3; so Dahlheim 183 und 206) eine zweiseitige Neutralitätsbestimmung enthalten war, sei dahingestellt.

<sup>34</sup> Gröschel (o. Anm. 28) 33; H. Aigner, *Zur Wichtigkeit der Waffenbeschaffung in der späten römischen Republik*, GB 5 (1976) 1 ff.